

2023-11

Veröffentlicht am 20.07.2023

Nr. 11/S. 72

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
20.07.23	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln“ im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier	73
20.07.23	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln“ im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier	74-82
20.07.23	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Biopharmazeutische Arzneimittelherstellung (dual) im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	83-90
20.07.23	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Biopharmazeutische Arzneimittelherstellung im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	91-96
20.07.23	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Netztechnik und Netzbetrieb des Fachbereichs Bauingenieurwesen, Lebensmitteltechnik und Versorgungstechnik an der Hochschule Trier	97

**Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang
„Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln“
im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier
vom 12.07.2023**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier am 13.07.2022 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln“ im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht beschlossen. Sie wurde vom Präsidium der Hochschule Trier am 12.07.2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Ordnung für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln“ vom 10.11.2014 (publicus, Nr. 2014-16 vom 19.11.2014, S. 272 ff.), geändert am 15.01.2016 (publicus, Nr. 2016-2 vom 29.02.2016, S. 22), geändert am 12.02.2016, (publicus Nr. 2016-3 vom 01.03.2016, S. 27), geändert am 17.01.2018 (publicus, Nr. 2018-01 vom 22.01.2018, S. 10 ff.), zuletzt geändert am 19.08.2019, (publicus Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S. 131), wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Fachprüfungsordnung vom 12.07.2023 im weiterbildenden Masterstudiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln“ eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung bis zum Ende des Sommersemesters 2023 (31.08.2023) beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern.

(2) Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Masterstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Fachprüfungsordnung vom 12.07.2023 des Masterstudiengangs „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln“.

Dabei werden Studienzeiten und gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, anerkannt, sowie Fehlversuche in Prüfungen inhaltlich identischer bzw. gleichwertiger Module, die im Rahmen der Prüfungsordnung vom 10.11.2014 in der jeweils geltenden Fassung erbracht wurden, angerechnet.

(3) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 12.07.2023

Prof. Dr. Klaus Helling

Der Dekan des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln“
im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier
vom 12.07.2023**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier am 13.07.2022 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 12.07.2023 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

§ 2 Zweck der Prüfung

§ 3 Abschlussgrad

§ 4 Zulassungsausschuss

§ 5 Zulassung zum Studium

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

§ 7 Studienleistungen

§ 8 Abschlussarbeit

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

§ 10 Bildung der Gesamtnote

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 12 Inkrafttreten

§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Anlage 1: Curriculum für den weiterbildenden Masterstudiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln“

Anlage 2: Module mit Studienleistungen im weiterbildenden Masterstudiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln“

Anlage 3: Ordnung für die Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung gemäß § 5 Abs. 5 Ziffer 3 der Fachprüfungsordnung im weiterbildenden Masterstudiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln“

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den weiterbildenden Masterstudiengang Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

Grundlage für diesen weiterbildenden Masterstudiengang ist § 35 HochSchG.

Das Studium ist gebührenpflichtig. Die Gebühren für das Studium sind festgelegt in der Gebührenregelung für den weiterbildenden Masterstudiengang Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung führt zu einem berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Mit der Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, **wissenschaftliche** Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen. Des Weiteren wird festgestellt, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu Forschung sowie anderen Tätigkeiten befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" (abgekürzt "M.A.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

(1) Für jeden Masterstudiengang wird ein Zulassungsausschuss gebildet, welcher vom Fachbereichsrat bestimmt wird.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen bzw. Professoren,
2. eine Studierende bzw. ein Studierender des Fachbereichs,
3. je ein Mitglied gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(3) Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 dieser Ordnung.

(4) Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass der Prüfungsausschuss gemäß § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier den Zulassungsausschuss ersetzt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

- a) ein schriftlicher Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers
- b) der Nachweis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

(2) Darüber hinaus müssen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:

- a) Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,7,
- b) Vorliegen eines Motivationsschreibens der Bewerberin oder des Bewerbers,
- c) Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nach den Vorschriften der Einschreibeordnung der Hochschule Trier in ihrer jeweils geltenden Fassung,

d) Nachweis über ausreichende Kenntnisse in der englischen Sprache, der in geeigneter Weise beizubringen ist, das Nähere regelt der Zulassungsausschuss,

e) eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel einem Jahr nach Erwerb eines ersten qualifizierten Hochschulabschlusses. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung mit hinreichenden inhaltlichen Zusammenhängen mit dem gewählten Studiengang im Umfang von mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu verstehen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS-Punkten, die sich in einen Masterstudiengang mit 90 ECTS-Punkten einschreiben wollen, haben die Möglichkeit, spätestens bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit zusätzliche Leistungen bis zu einem Umfang der Differenz der bisher erbrachten ECTS-Punkte zu den für einen Masterabschluss erforderlichen 300 ECTS-Punkten zu erbringen. Diese Leistungen können wahlweise studienbegleitend z. B. über die Belegung von Modulen aus dem Wahlpflichtmodulkatalog „Sustainable Change“, Module aus einem anderen Master-Studiengang oder auch durch Tagungs- und Seminarbesuche mit inhaltlicher Überschneidung absolviert werden. Diese Bewerberinnen und Bewerber legen der Studiengangsleitung einen Vorschlag für einen Belegungskatalog für zusätzliche Leistungen vor, welcher vom Zulassungsausschuss gemäß § 4 zu genehmigen ist und Bestandteil der Zulassung der Bewerberin / des Bewerbers ist. Die genaue Vorgehensweise regelt der Zulassungsausschuss. Für die betreffenden Studierenden ist ohne den Nachweis der Erbringung der fehlenden ECTS-Punkte die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht möglich.

(4) Die Zulassung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

(5) Zum Studium können gemäß § 35 Abs. 2 Hochschulgesetz auch Personen zugelassen werden, die keinen Hochschulabschluss besitzen. Die Zulassung dieser Personen setzt voraus:

1. eine der folgenden Hochschulzugangsberechtigungen:

- a. Hochschulreife oder Fachhochschulreife
- b. abgeschlossene berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis
- c. Meisterprüfung oder vergleichbare Prüfung

2. und danach eine mindestens dreijährige Ausübung einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit diesem weiterbildenden Masterstudiengang aufweist und in deren Verlauf Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die für den weiterbildenden Masterstudiengang förderlich sind,

3. und ggf. danach den erfolgreichen Abschluss einer Eignungsprüfung.

Die Eignungsprüfung nach Ziffer 3 ist geregelt in Anlage 3.

(6) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 und 5 sowie über Auflagen nach Absatz 4 entscheidet der Zulassungsausschuss.

(7) Die Zulassung zum Studium nach Abs. 1 sowie zur Eignungsprüfung nach Abs. 5 Ziffer 3 setzt einen schriftlichen Antrag auf Zulassung voraus. Bewerberinnen und Bewerber haben ihrem Antrag auf Zulassung vollständige und aussagekräftige Unterlagen beizufügen, aus denen sich die in Abs. 2 bzw. Abs. 5 Ziffer 1 und 2 genannten Voraussetzungen erkennen lassen. Für die Zulassung zur Eignungsprüfung nach Abs. 5 Ziffer 3 ist zusätzlich ein Motivationsschreiben einzureichen. Die Unterlagen müssen der Hochschule fristgerecht bis zum jeweiligen Anmeldeschluss vorliegen. Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Zulassungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(8) Die Zulassung zum Studium ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. die erforderlichen Unterlagen nicht bzw. nicht fristgerecht vorlegt,
2. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Prüfungsanspruch in dem gewählten Studiengang verloren hat.

Darüber hinaus wird die Zulassung zur Eignungsprüfung nach Abs. 5 Ziffer 3 versagt, wenn die Eignungsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(9) Der Zulassungsausschuss kann bei besonderen Härten auf Antrag Ausnahmen von der besonderen Zugangsvoraussetzung gemäß Abs. 2 a) gewähren.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt im Vollzeitstudium 4 Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt

werden. Dem Studium ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 90 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Ein Leistungspunkt (ECTS) entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 25 Stunden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben die Studierenden Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang bzw. in die in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung. Die Prüfungsart und -form sind im jeweils geltenden Modulhandbuch geregelt.

(4) Die Vermittlung der Studieninhalte erfolgt mittels gedrucktem und/oder elektronischem Lehrmaterial, das durch Präsenzveranstaltungen ergänzt wird.

§ 7 Studienleistungen

Die Anlage 2 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen aus. Dabei kann gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG als Voraussetzung zur Erreichung des Lernziels und Erbringung der Prüfungsleistung eine Anwesenheitspflicht bestehen, die als Studienleistung ausgewiesen wird.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert ein fachliches Vorhaben selbstständig und eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 50 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der ersten 2 Semester laut Anlage 1 enthalten sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens zwölf Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 60 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Bei der Ermittlung der für die frühestens mögliche Anmeldung erforderlichen ECTS-Punkte werden die ECTS-Punkte der gemäß § 5 gegebenenfalls zusätzlich zu erbringenden Leistungen laut individuellem Belegungskatalog nicht dazugezählt, sondern sind darüber hinaus bis zur Anmeldung der Masterabschlussarbeit nachzuweisen (§ 5 Abs. 3).

Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 6 Monate. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 45 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die oder der Prüfende der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier und mindestens eine weitere prüfende Person gemäß § 3 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier,
- oder

2. die oder der Prüfende der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen. Die Gewichtung der Modulergebnisse ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Sind in der Anlage Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet. Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist ebenfalls der Anlage zu entnehmen.

(3) Bei der Notenbildung nach Abs. 1 und 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2023/24.

§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Birkenfeld, den 12.07.2023

Prof. Dr. Klaus Helling

Der Dekan des Fachbereiches Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier

Anlage 1: Curriculum für den weiterbildenden Masterstudiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln“¹

Beginn des 1. Semesters zum jeweiligen Wintersemester		SWS	ECTS	Gewichtung	
1. Semester	M1	Das System Erde	4	5	5
	M2	Ökonomische Systeme	4	5	5
	M3	Soziopolitische- und juristische Systeme	4	5	5
	M4	Wissenschaftstheorie/Nachhaltigkeitskommunikation ^a	4	5	5
	Summe		16	20	20
2. Semester	M5	Nachhaltige Techniksysteme	4	5	5
	M6	Ökonomischer Wandel	4	5	5
	M7	Soziopolitischer Wandel	4	5	5
	M8	Mut zur Nachhaltigkeit	4	5	5
	Summe		16	20	20
3. Semester	M9	Kooperatives Projekt	8	10	10
	M10	Individuelles Projekt/Wahlpflichtmodul ^b	4	5	5
	M11	Gemeinsame Exkursionen	4	5	5
	Summe		16	20	20
4. Semester	M12	Abschlussarbeit	20	25	25
	M13	Kolloquium zur Abschlussarbeit	4	5	5
	Summe		24	30	30
Insgesamt		72	90	90	

Weitergehende Informationen und Hinweise zu dem Curriculum

^a Beim Teil Nachhaltigkeitskommunikation handelt es sich um eine unbenotete Studienleistung, welche zum Bestehen des Moduls „Wissenschaftstheorie/Nachhaltigkeitskommunikation“ erfolgreich zu erbringen ist. Die Studienleistung wird i. d. R. im dritten Semester im Rahmen der Projektphasen durchgeführt.

^b Statt eines individuellen Projektes kann in M10 ein Wahlpflichtmodul aus dem Wahlpflichtmodulkatalog „Sustainable Change“ belegt werden. Der Wahlpflichtmodulkatalog wird von der Studiengangsleitung festgelegt und veröffentlicht. Dieser kann semesterweise aktualisiert werden. Das entsprechende Wahlpflichtmodul kommt nur zustande, wenn mindestens 5 Studierende dieses absolvieren möchten.

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 3. Fachsemester. Hierzu ist ein Learning Agreement in Abstimmung mit der Studiengangsleitung erforderlich.

Anlage 2: Module mit Studienleistungen im weiterbildenden Masterstudiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln“

Sem.:	1	2	3	4	Σ
	Anzahl Studienleistungen				
Wissenschaftstheorie /Nachhaltigkeitskommunikation *			1		1
Σ					1

* Der Teil Nachhaltigkeitskommunikation stellt eine Studienleistung des Moduls „Wissenschaftstheorie/Nachhaltigkeitskommunikation“ dar und ist Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls bzw. die Vergabe der Leistungspunkte.

Anlage 3: Ordnung für die Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung gemäß § 5 Abs. 5 Ziffer 3 der Fachprüfungsordnung im weiterbildenden Masterstudiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln“

§ 1 Zweck der Feststellung

Durch die Eignungsprüfung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier ohne ersten Hochschulabschluss soll die persönliche Eignung sowie die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt werden, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.

§ 2 Feststellungsverfahren

(1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung wird im Zuge des Zulassungsverfahrens durchgeführt und ist an den Zulassungsausschuss des weiterbildenden Masterstudiengangs „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln“ zu richten.

Die Bewerbung muss folgende Unterlagen beinhalten:

1. Einen formlosen Antrag mit Angabe der Vorbildung,
2. Die allgemeinen Bewerbungsunterlagen gem. § 5 Abs. 1 und 2 der Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln“

(2) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens werden die Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber durch den Zulassungsausschuss evaluiert. Sofern die Evaluation der Unterlagen durch den Zulassungsausschuss positiv beschieden wurde, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid über die Zulassung

(3) Ist eine abschließende Beurteilung im Rahmen der Evaluation der Unterlagen nicht möglich, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid mit einer Einladung zu einer mündlichen Eignungsprüfung.

(4) Im Rahmen der mündlichen Eignungsprüfung wird neben Allgemeinwissen auch nachhaltigkeitsspezifisches Wissen überprüft. Die Bewerberinnen und Bewerber referieren außerdem zehn Minuten über ein im Vorfeld durch den Zulassungsausschuss ausgegebenes Thema. Darüber hinaus werden die Vorstellungen der Bewerberinnen und Bewerber über den weiterbildenden Masterstudiengang sowie ihre Motivation und die persönliche Lernfähigkeit erörtert. Im Rahmen dieser mündlichen Eignungsprüfung können auch Elemente eines sog. Assessment-Centers genutzt werden. Für die Eignungsprüfung gelten die Vorschriften der Fachprüfungsordnung im weiterbildenden Masterstudiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln“.

§ 3 Auswahl und Feststellungskriterien

(1) Zur Auswahl werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die die in der Fachprüfungsordnung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 2 und Abs. 5 erfüllen.

(2) Die Prüfung des Verständnisses und der Grundkenntnisse nachhaltigkeitsrelevanter Wissensgebiete dient der Verschaffung eines Einblicks hinsichtlich der thematischen Vorkenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers.

§ 4 Niederschrift

(1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der

- a) Tag und Ort des Feststellungsverfahrens,
- b) die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer,
- c) der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
- d) die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung des Bestehens bzw. des Nichtbestehens der Eignungsprüfung sowie
- e) die festgestellte Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums ersichtlich sein müssen.

(2) Der Bewerberin oder dem Bewerber wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ergebnisse des Feststellungsverfahrens an die Studiengangsleitung zu stellen.

§ 5 Bekanntgabe der Entscheidungen

Die Entscheidung des Zulassungsausschusses über das Ergebnis der Eignungsprüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Bei einer Ablehnung ist der schriftliche Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Wiederholung des Verfahrens

Bewerberinnen und Bewerber, deren studiengangsbezogene Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum darauffolgenden Semester erneut am Feststellungsverfahren teilnehmen.

§ 7 Gültigkeitsdauer

(1) Die Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung erstreckt sich auf den Masterstudiengang, für den sie ausgesprochen wurde. Sie gilt in der Regel für die drei auf die Feststellung folgende Einschreibungstermine. In begründeten Fällen kann die Dekanin oder der Dekan des Fachbereiches Umweltwirtschaft/Umweltrecht die Gültigkeitsdauer verlängern.

(2) Neben der Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung zum weiterbildenden Masterstudiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln“ im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier werden keine anderen Feststellungsprüfungen anerkannt.